

TK08/2003

■ Zum Thema: Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof zum Bescheid Z1/97

Seite 02

Mit Erkenntnis vom 06.10.2003 hob der Verwaltungsgerichtshof einen Teil des ersten Zusammenschaltungsbescheids der Telekom-Control-Kommission (TKK), Z1/97, auf. Wesentliche (negative) Auswirkungen auf nachfolgende Entgelteentscheidungen sind wegen dieser Aufhebung allerdings nicht unmittelbar zu befürchten.

■ Regulatorisches: RTR-GmbH erlässt im Bereich Kommunikationsparameter zwei Verordnungen: EVO 2003 und SKP-V

Seite 04

Mit 27.10.2003 traten zwei von der RTR-GmbH erlassene Verordnungen im Bereich Kommunikationsparameter in Kraft: die Entgeltverordnung 2003 (EVO 2003) und die Spezielle Kommunikationsparameter Verordnung (SKP-V). Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den wesentlichen Inhalten der beiden Verordnungen.

■ Internationales: European Regulators Group (ERG)

Seite 07

Nach nun einjährigem operativen Bestehen der European Regulators Group (ERG) ziehen wir eine Zwischenbilanz der geleisteten Arbeit und geben eine kurze Vorschau ins nächste Jahr.

DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT



■ Zum Thema

TK08/2003

VOM 18. NOVEMBER 2003

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof zum Bescheid Z1/97

Mit Erkenntnis vom 06.10.2003¹ hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid Z 1/97, der im März 1998 als erster Zusammenschaltungsbescheid der Telekom-Control-Kommission zwischen den Parteien Citykom Austria Telekommunikation GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH und UTA Telekom AG gegen die Post und Telekom Austria AG (PTA) erlassen wurde, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften teilweise auf.

Die Aufhebung betrifft Spruchpunkt 1 des Bescheides. In diesem wurden Zusammenschaltungsentgelte (IC-Entgelte) für die Gesprächsarten V3 (Terminierung regional), V4 (Terminierung national), V5 (single transit), V6 (double transit) angeordnet. Darüber hinaus wurden im Bescheid auch andere grundlegende Anordnungen hinsichtlich der IC-Entgelte im Festnetz-bereich, wie die Reziprozität, die Sekundenabrechnung und das Verbot der set-up-charge getroffen. Der Geltungszeitraum des Bescheides wurde vom 01.01.1998 bis 31.12.1999 festgelegt.

1. Zur Begründung des Verwaltungsgerichtshofes

1.1 Prüfungsmaßstab

Der Verwaltungsgerichtshof hält in seinem Erkenntnis zunächst erneut² fest, dass er sich hinsichtlich der Bescheide der Telekom-Control-Kommission (TKK), die vor der TKG-Novelle BGBl I Nr. 26/2000 (Juni 2000) erlassen wurden, nur für solche Beschwerden für zuständig erachtet, die dem Schutz der dem Einzelnen vom Gemeinschaftsrecht eingeräumten materiellen Rechte dienen, nicht aber auch für

Beschwerden, die dem Schutz bloß im nationalen Recht verankerter individueller Rechte dienen. Nur jene Rechte, die sich aus den einschlägigen EU-Richtlinien ergeben, waren daher Gegenstand der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof. Als derartige Rechte sieht der Verwaltungsgerichtshof im gegenständlichen Fall lediglich die Frage nach der Höhe der Entgelte (V3 bis V6) an. Über die anderen Beschwerdepunkte (z.B. Zulässigkeit der Reziprozität) hat der Verwaltungsgerichtshof im gegenständlichen Erkenntnis daher nicht abgesprochen.

1.2 FL-LRAIC-Ansatz – Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission bestätigt

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Terminierungsentgelte (V3 und V4) bestätigt der Verwaltungsgerichtshof erneut seine bisherige Rechtsansicht³, dass der Ansatz der Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs (FL-LRAIC-Ansatz) zur Ermittlung von kostenorientierten IC-Entgelten zulässig ist. Die bloße Berücksichtigung von Vollkosten ist hingegen unzulässig, da diese „bei einem effizienten Betreiber nicht anfallende Mehrkosten“ enthalten. Grundsätzlich finden daher die durch die Telekom-Control-Kommission vorgenommenen Abzüge von Vollkosten für verschiedene Ineffizienzen „entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Partei Deckung im Gemeinschaftsrecht“. Dem Grunde nach⁴ bestätigt damit der Verwaltungsgerichtshof die auch für spätere Bescheide betreffend IC-Entgelte grundlegende Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission in diesem wesentlichen Punkt.

Fortsetzung auf Seite 03

¹ Zl. 2003/03/0101

² vgl. Erkenntnis vom 09.09.2003, Zl. 2003/03/0095

³ vgl. zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2002, Zl. 2000/03/0190 im Verfahren Z 2/00

⁴ siehe demgegenüber unten Punkt 1.4



■ Zum Thema

TK08/2003

VOM 18. NOVEMBER 2003

1.3 Transit ist „Zusammenschaltung“

Hinsichtlich der Transitentgelte (V5 und V6) führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „kein Zweifel [besteht], dass auch Transitleistungen unter den Begriff der Zusammenschaltung fallen“ und daher FL-LRAIC als Maßstab der Kostenorientierung anzuwenden ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof diesbezüglich weiter ausführt, biete die Rechtslage „für das von der beschwerdeführenden Partei vertretene differenzierte Verständnis der Kostenorientiertheit solcher Entgelte ... nicht die geringsten Anhaltspunkte“.

1.4 Aufhebung wegen Verfahrensmängeln

Trotz dieser Bestätigung grundlegender Rechtsansichten der Telekom-Control-Kommission erfolgte die Aufhebung des Spruchpunktes 1. des Bescheides Z 1/97 wegen folgender Verfahrensmängel:

Einerseits erachtete der Verwaltungsgerichtshof einen Verfahrensmangel hinsichtlich der Festsetzung der Terminierungsentgelte (V3 und V4) für gegeben, weil er die der Berechnung zugrundegelegten und grundsätzlich zulässigen⁵ Effizienzabschläge dem Gutachten ziffernmäßig nicht entnehmen konnte.

Andererseits folgte der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission betreffend die Anordnung der Transitentgelte (V5 und V6) insoweit nicht, als diese die in Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz der RL 97/33/EG (Zusammenschaltungsrichtlinie) statuierte Beweislastregel wegen trotz Aufforderung nicht erfolgter Datenlieferungen durch die PTA zu Ungunsten dieser wirksam werden ließ und die Transitentgelte deshalb in der von den Antragstellerinnen beantragten Höhe festsetzte. Nach der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshof recht-

fertigt jedoch die genannte Beweislastregel „nicht ohne weiteres die Annahme des Nichtvorliegens des zu Erweisenden im Falle der Unterlassung eines Nachweises“. Konkret habe die Behörde nicht dargetan, dass sie im Beschwerdefall „innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht“ nach § 39 Abs. 2 AVG nachgekommen sei.

Über die angeordnete Höhe der Entgelte, ob diese also dem Ansatz der FL-LRAIC entsprechen, hat der Verwaltungsgerichtshof daher in beiden Fällen (Terminierung und Transit) nichts ausgesagt. Diese vom Verwaltungsgerichtshof gerügten formalen Mängel des Verfahrens Z 1/97 werden im fortgesetzten Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu beheben sein.

2. Zusammenfassung

Zusammengefasst erscheint daher wesentlich, dass der Verwaltungsgerichtshof mit dem Ansatz der FL-LRAIC und der Beurteilung von Transitleistungen als „Zusammenschaltung“ im Sinne der einschlägigen europarechtlichen und innerstaatlichen Rechtsgrundlagen wesentliche Rechtsansichten der Telekom-Control-Kommission im Bereich der IC-Entgeltentscheidungen nach dem TKG 1997 bestätigt hat. Mit Z 1/97 hat der Verwaltungsgerichtshof zwar einen Teil des ersten Zusammenschaltungsbescheides der Telekom-Control-Kommission aufgehoben. Im Hinblick auf die dargestellten Aufhebungsgründe sind allerdings wesentliche (negative) Auswirkungen auf die auf Z 1/97 nachfolgenden Entgelteentscheidungen wegen dieser Aufhebung nicht unmittelbar zu befürchten.

⁵ siehe oben Punkt 1.2



■ Regulatorisches

TK08/2003

VOM 18. NOVEMBER 2003

RTR-GmbH erlässt im Bereich Kommunikationsparameter zwei Verordnungen: EVO 2003 und SKP-V

Durch das im August dieses Jahres erlassene Telekommunikationsgesetz 2003⁶, erhielt die RTR-GmbH in mehreren Bereichen Verordnungskompetenzen. Darunter fallen auch jene Bereiche, die bisher von der Nummerierungsverordnung (NVO⁷) bzw. der Entgeltverordnung (EVO⁸) des BMVIT geregelt wurden. Den Regelungen betreffend Mehrwertdienste kommt dabei auf Basis des TKG 2003 eine besondere Bedeutung zu.

Um in Bezug auf eine neu zu erlassende Regelung einen möglichst tragfähigen Konsens sicherzustellen, ist für die Regulierungsbehörde ein breiter Diskussions- und Konsultationsprozess von zentraler Bedeutung; die Erlassung einer grundsätzlich überarbeiteten neuen Verordnung, welche die bisherigen Regelungen der EVO und NVO unter besonderer Berücksichtigung der Mehrwertdienste zusammenführt, ist daher erst im ersten Quartal 2004 vorgesehen. Die RTR-GmbH hat diesbezüglich bereits im Juli 2003 öffentlich um Anregungen gebeten (siehe <http://www.rtr.at/nvo2004a>).

Vor diesem Hintergrund wurden die durch das In-Kraft-Treten des TKG 2003 kurzfristig notwendig gewordenen Anpassungen in Bezug auf die NVO mittels den Vergaberichtlinien der RTR-GmbH vollzogen bzw. in Hinblick auf die EVO durch die Entgeltverordnung 2003 umgesetzt. Weiters wurde bereits für den Bereich der „Speziellen Kommunikationsparameter“, die bis zum In-Kraft-Treten des TKG 2003 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und

Technologie (BMVIT) zugeteilt wurden, eine entsprechende Verordnung (SKP-V) erlassen.

Mit 27.10.2003 traten die „Entgeltverordnung 2003“ (EVO 2003) und die „Spezielle Kommunikationsparameter Verordnung“ (SKP-V) – basierend auf dem TKG 2003 gemäß § 135 Abs. 2 TKG 2003 in Kraft.

Entgeltverordnung 2003 (EVO 2003)

Durch das TKG 2003 wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, nähere Bestimmungen bezüglich der Höhe der Entgelte sowie über die Art der Mitteilung an den Verbraucher für die Rufnummernbereiche mit geregelten Tarifobergrenzen und auch für Rufnummernbereiche mit Eventtarifizierung per Verordnung festzulegen.

Da die jetzt erlassene Verordnung nur übergangsweise gelten soll, wurde die vormals in Kraft befindliche EVO zum Inhalt dieser neuen Verordnung erklärt und entsprechend geändert. Wesentliche Inhalte der EVO 2003 sind:

- eine Klarstellung, dass die EVO 2003 auch auf Datendienste anzuwenden ist,
- eine Erweiterung um den Bereich 901 für eventtarifizierte Dienste und damit einhergehende Bestimmungen zur Tariftransparenz,
- sowie die Umsetzung einer CEPT⁹/ECTRA¹⁰ Empfehlung hinsichtlich der Tariffreiheit von Universal International Freephone Numbers (00800). Letztere Regelung tritt allerdings erst nach einer Übergangsfrist mit 01.02.2004 in Kraft.

Fortsetzung auf Seite 05

⁶ TKG 2003 (BGBl. I Nr. 70/2003)

⁷ NVO (BGBl II Nr. 416/1997 idgF)

⁸ EVO (BGBl II Nr. 158/1999 idF BGBl II Nr. 380/2001)

⁹ European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT)

¹⁰ European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs (ECTRA)



■ Regulatorisches

TK08/2003

VOM 18. NOVEMBER 2003

Rufnummernbereich 901 für eventtarifizierte Mehrwertdienste

Das besondere Merkmal im Bereich (0)901 ist die für den Kunden bereits in der Rufnummer ersichtliche Entgelthöhe für die Inanspruchnahme des betreffenden Dienstes. Entscheidend sind die beiden ersten Ziffern nach der Bereichskennzahl 901, die den zu zahlenden Betrag in EUR 0,10 Einheiten angeben. Für einen Dienst mit der Nummer (0)901 05xxxx werden dem Kunden beispielsweise EUR 0,50 je Anruf bzw. SMS verrechnet.

Die Festlegung des Entgeltes in der Rufnummer bringt verglichen mit den Informationspflichten in den unverändert weiterbestehenden Rufnummernbereichen (0)900 bzw. (0)930 den großen Vorteil, dass das Entgelt am Beginn der Verbindung nicht mehr gesondert angegeben werden muss¹¹. Diese Regelung gilt aus Konsumentenschutzgründen allerdings nur bis zu einer Entgelthöhe von einschließlich EUR 0,70 pro Event. Für eine Eventtarifierung ab EUR 0,80 (bis maximal EUR 9,00) im Bereich (0)901 und unabhängig von der Entgelthöhe in den Rufnummernbereichen (0)900 bzw. (0)930 bleiben die geltenden Informationspflichten weiterhin bestehen, d.h. der Kunde muss unmittelbar nach Herstellen der Verbindung über den zur Anwendung kommenden Tarif „in geeigneter Weise“ informiert werden. Dieser, aus Kundensicht begrüßenswerte Qualitätsstandard, bestimmt, dass ungeachtet einer eventuell aufgrund anderer Regelungen notwendigen Preisauszeichnung (z.B. bei der Bewerbung des Dienstes), der Kunde jedes Mal bei der Nutzung des Dienstes über das Entgelt zu informieren ist. Dies kann bei Sprachdiensten (z.B. Wetterdienst, Horoskope etc.) in der Regel relativ

einfach mittels Sprachansage unmittelbar nach der Wahl der Rufnummer realisiert werden, ergibt aber beispielsweise bei Diensten, wo sehr viele kurze Anrufe innerhalb kurzer Zeit zu erwarten sind (z.B. bei Televoting Diensten) ein Kapazitätsproblem bei den Ansageeinrichtungen in den Telefonzentralen.

Bei SMS-Diensten ist für die Tariffinformation am Beginn der „Verbindung“, d.h. vor Inanspruchnahme des Dienstes, ein (relativ aufwendiger) Angebots-SMS/Quittungs-SMS Mechanismus notwendig: Der Kunde erhält als erste Reaktion auf sein SMS an die Dienstenummer ein sogenanntes Anbots-SMS. In diesem wird er in der Regel über die Art des Dienstes sowie jedenfalls über das zu zahlende Entgelt informiert. Erst wenn er dieses SMS bestätigt (Quittungs-SMS) darf der Dienst ausgeführt werden und eine Tarifierung erfolgen. Es gibt eine Reihe von SMS-Diensten, bei denen eine Anbots-Quittungs-SMS äußerst störend ist und der Dienst damit eigentlich nur mehr schwer realisierbar ist. Als Beispiele seien hier SMS-Voting- oder SMS-Chat-Dienste genannt. Bei niedrig tarifierten Diensten wiederum wäre der Mechanismus zusätzlich unwirtschaftlich. Durch die Schaffung des Rufnummernbereichs (0)901 einhergehend mit den oben beschriebenen Tariffinformationspflichten können nun aber auch eben solche Dienste sinnvoll realisiert werden, ohne dass dabei der Schutz der Endkunden unzumutbar eingeschränkt werden würde.

Fortsetzung auf Seite 06

¹¹ Allfällige Verpflichtungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. KschG/Fernabsatz) bleiben davon jedoch unberührt.



■ Regulatorisches

TK08/2003
VOM 18. NOVEMBER 2003

Spezielle Kommunikationsparameter Verordnung (SKP-V)

Gemäß § 63 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde mit Verordnung einen Plan für Kommunikationsparameter zu erlassen, in welchem auch die Voraussetzungen für die Zuteilung von Kommunikationsparametern festzulegen sind. Weiters hat die RTR-GmbH gemäß § 65 TKG 2003 Kommunikationsparameter zu verwalten bzw. zur Nutzung zuzuteilen.

Der Begriff Kommunikationsparameter bezeichnet gemäß § 61 TKG 2003 „*die Gesamtheit aller möglichen Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale, die unmittelbar zur Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen*“.

Damit sind hinkünftig neben den Rufnummern auch jene Kommunikationsparameter von der Regulierungsbehörde zur Nutzung zuzuteilen, die vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 vom BMVIT verwaltet wurden. Zur Abgrenzbarkeit zu den allseits bekannten Telefonnummern wurden diese Parameter unter dem Begriff „Spezielle Kommunikationsparameter“ zusammengefasst. Beispiele dafür sind International Signalling Point Codes (ISPC) oder Mobile Network Codes (MNC).

Das Gesetz legt eine transparente, objektive und nachvollziehbare Vergabe fest. In der SKP-V werden die gesetzlichen Bestimmungen dafür konkretisiert.



■ Internationales

TK08/2003

VOM 18. NOVEMBER 2003

Nachdem im November 2003 die European Regulators Group (ERG) seit ziemlich genau einem Jahr operativ tätig ist – das erste Meeting fand am 25.10.2002 statt – nutzen wir diese Gelegenheit, um eine erste Bilanz über die Aktivitäten dieser Arbeitsgruppe zu ziehen und einen groben Ausblick auf das nächste Jahr zu geben. Die European Regulators Group wurde im Juli 2002 durch Beschluss der Kommission¹² formal mit folgenden Zielen eingerichtet.

Teilnehmer. Die Gruppe setzt sich aus den Leitern der maßgeblichen Regulierungsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten oder deren Stellvertreter zusammen.

Aus dieser Aufgabenstellung heraus ergab sich das Arbeitsprogramm für 2003, welches auch auf der ERG Website abrufbar ist und worüber nun eine grobe Zwischenbilanz gezogen wird. Bezüglich weiterer Details zu den einzelnen Themen sei auf ältere Ausgaben des TK-Newsletters bzw. die genannten Dokumente der ERG Website verwiesen.

Ziele Die Gruppe berät und unterstützt die Kommission bei der Konsolidierung des Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste. Die Gruppe soll eine Schnittstelle zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission bilden, um zur Entwicklung des Binnenmarktes und zur einheitlichen Anwendung des neuen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in allen Mitgliedstaaten beizutragen.

Nr	Thema im ERG 2003 Arbeitsprogramm	Öffentliche Konsultation	Datum des Abschlusses	Publikation (Referenz- nr)	Verweis auf TK- Newsletter
Implementierung					
1	Harmonisierte Interpretation des SMP-Konzepts	nein	Mai 2003	ERG (03) 09	TK02/2003
2	Gemeinsame Position zu Regulierungsinstrumenten	ja	bis Ende 2003	geplant	TK02/2003 TK04/2003 TK05/2003 TK07/2003
3	Position zum Ablauf von Art 7 Konsultationen nach der Rahmenrichtlinie	ja (innerhalb der Konsultation der Europäischen Kommission)	März 2003	ERG (03) 15	TK01/2003 TK02/2003
Mobilmärkte					
4	Gemeinsame Position zu Mobilterminierung	Teil von Nr 2	bis Ende 2003	geplant	
5	International Roaming	keine	2004	nicht geplant	
Festnetzmärkte					
6	Breitbandzugang und Bitstream Access	ja	Nov 2003	geplant	TK06/2003 TK07/2003
7	Mietleitungen	nein	Nov 2003	noch offen	
Kostenrechnung					
8	Analyse verschiedener Kostenrechnungsmodelle	Teil von Nr 2	bis Ende 2003	geplant als Teil von Nr 2	
9	Überarbeitung der LRIC-PIBs	ja	2004	Form noch offen	TK06/2003 TK07/2003
Konsumententhemen					
10	Bericht zur Universaldienstverpflichtung	nein	Nov 2003	noch zu entscheiden	

Fortsetzung auf Seite 08

¹² Beschluss der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, 2002/627/EG, L 200/38 bis L 200/40

■ Internationales

TK08/2003

VOM 18. NOVEMBER 2003

Die Themen Frequenzhandel und Infrastructure Sharing wurden im Jahr 2003 noch nicht ausreichend behandelt und werden voraussichtlich 2004 weiter diskutiert.

Die nächste ERG-Konsultation, welche im Dezember 2003 stattfinden wird, ist dem Arbeitsprogramm 2004 gewidmet. Als zentraler Bestandteil zeichnet sich hierin eine noch tiefere Analyse im Bereich „Regulierungsinstrumente“ ab. Andere Schwerpunkte werden notwendige Überarbeitungen von Empfehlungen und Leitlinien der Europäischen Kommission aufgrund erstmaliger Erfahrungen nach den Marktanalysen in den Mitgliedstaaten sein.

Wie bei jeder neuen Organisation musste auch die ERG im ersten Jahr organisatorische Aufbauarbeit leisten. Meilensteine in diesem Zusammenhang waren:

1. die Verabschiedung einer provisorischen Geschäftsordnung (bis zur endgültigen Notifizierung der Mitglieder der Gruppe durch die Mitgliedstaaten),
2. die Einrichtung einer Website zur Sicherstellung der Transparenz und
3. die Einrichtung eines ERG-Sekretariats.

Relevanter Link:

ERG Website: <http://www.erg.eu.int>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in wesentlichen Bereichen der Implementierung, wie der Marktanalyse und den Regulierungsinstrumenten signifikante Fortschritte im Bereich der Harmonisierung erzielt werden konnten. Publikationen dazu gab es bereits, bzw. sind demnächst vorgesehen.

■ 2. Österreichisches Breitband-Symposium: Infrastruktur im Spannungsfeld mit Applikationen, Content und Services

Die RTR-GmbH veranstaltet gemeinsam mit dem BMVIT am 02.12.2003 im Siemensforum das 2. Österreichische Breitband-Symposium. Nähere Details entnehmen Sie bitte der Einladung, die auf unserer Website unter folgendem Link zum Download zur Verfügung steht:

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Portfolio_Veranstaltungen_aktuelle

Um Anmeldung wird bis 24.11.2003 gebeten: gertrude.klinger@rtr.at

